

wie er es wirklich gethan. Aus Furcht, zu große Spesen zu machen und deshalb entlassen zu werden, handelte Titus nicht, wie die Frau ausdrücklich erklärte. Ergebenheit und Liebe zu seinem Herrn waren vielmehr die einzige Triebfeder. Wir dürfen also annehmen, dass dem Titus, falls er seinen Herrn darum gefragt hätte, die Bezahlung der 700 Mark erlassen worden wäre. Ein Gleiches konnte die Frau des Titus voraussehen, welche das Geld immer für ihren Mann verwendet hatte.

Die Frau des Titus ist demnach nicht zur Restitution verpflichtet, möchte der Contract lauten wie er wollte, da sie, falls sie wirklich fremdes Gut sich angeeignet hatte, prudenter voraussehen kann, dass der Geschäftsinhaber ihr die entwendete Summe schenkte.

Bensheim a. d. Bergstraße. Rector Dr. Ph. Huppert.

IX. (Weltliche Fahnen in der Kirche.) Albert, Vicar in einer großen Stadt, ist von seinem Pfarrer beauftragt, das Begräbnis eines angesehenen Bürgers zu leiten, der Mitglied einer Schützengesellschaft und eines Kriegervereines gewesen war, zu dem auch viele Protestanten gehörten. Albert holte die Leiche vom Trauerhause ab, die Vereine geleiten dieselbe mit ihren Fahnen zur Kirche. An der Kirchthür wendet Albert sich um und ruft: die Fahnen sind nicht geweiht, dieselben bleiben also außerhalb der Kirche! Die Schützengesellschaft zieht beleidigt ab, ohne weiter an der Feier teilzunehmen, während der Kriegerverein mit der Nationalfahne in die Kirche einzieht und dieselbe auf dem Sarge des Verstorbenen niederlegt, nachdem man das schwarze Leinentuch von demselben herabgenommen. Albert erklärt, er werde die kirchliche Feier nicht fortsetzen, sondern man werde den Verstorbenen ohne Kläng und Sang allein verscharren können, wenn die Fahne nicht weggenommen werde. Nun zieht auch der Kriegerverein ab, ohne den Exequien beizuwohnen. In der ganzen Stadt herrscht Erbitterung gegen Albert und selbst Katholiken machen ihrem Unmuth gegen die „Intoleranz der Kirche“ Lust. Albert aber freut sich, dass er den kirchlichen Verordnungen Gehorsam und Nachachtung verschafft hat. War Alberts Vorgehen rechtlich begründet und pastoralklug?

1. Die Anwesenheit nicht geweihter Fahnen. Die heilige Riten-Congregation hat am 14. Juni 1887 in Padavina entschieden (Ad I): Es dürfen keine anderen als religiöse Fahnen zugelassen werden (bei Exequien und kirchlichen Feierlichkeiten), und solche zwar, für die im Römischen Rituale eine Weiheformel enthalten ist. (Gardellini, Anhang V.) Indessen da dies Decret für Padua gegeben ist, gibt es zwar die Absicht und Meinung der Kirche im allgemeinen wieder, aber ist in keiner Weise sofort ohne Unterschied auf alle Verhältnisse und Umstände anzuwenden. Besonders bleibt zu berücksichtigen, welche Nachtheile für die Kirche selbst in unseren Gegenden aus einem Vorgehen wie das Alberts ist, unmittelbar erwachsen können und voraus-

sichtlich wirklich folgen, damit man vielleicht zunächst in kluger Weise ein gewisses Zurücktreten der Fahnen veranlassen kann und so nur ihre nächste und formelle Theilnahme an der kirchlichen Feier verhindert. Anders wäre es sicher, wenn die Fahnen irgend einen kirchenfeindlichen Charakter trügen. Was aber als allgemeine Richtschnur zu gelten hat, abgesehen von einem unvorhergesehenen Einzelfalle, wird unter 3. dargelegt werden.

2. Die Niederlegung der Fahne auf den Sarg statt des Leichenstüches war in keiner Weise zu gestatten. Die Fahne ist das Symbol der Ehre, das schwarze Leinentuch ruft den Gläubigen ins Gedächtnis, dass der Verstorbene der Gebete der Kirche bedarf. Deshalb verordnete die heilige Congregation für das Leichenbegängnis junger Mädchen im Piemontesischen (In Alben. 31. Aug. 1872 Gard. 5501): „Es kann geduldet werden, dass man über eine weiße Decke ein schwarzes Band legt. Indes muss dann das schwarze Band so gelegt werden, dass es an den vier Seiten sichtbar ist, damit die Gläubigen erkennen, dass der Verstorbene der Fürbitten bedarf, und zu den Gebeten der Kirche ihre eigenen hinzufügen“. Eine Entfernung des Leinentuches und ein Erzähler desselben durch die Fahne ist also in keiner Weise statthaft. So entschied die heilige Congregation auf die Anfrage eines Franciscaner-Ordenspriesters in Alexandria am 17. Januar 1890: „Es werde das Decret vom 14. Juli 1887 auf die Anfrage aus Padua mitgetheilt“. Gewiss also muss man a fortiori schließen: Sollte ein nicht geweihtes Banner nicht in die Kirche eingelassen werden, so kann noch viel weniger gestattet werden, dass ein solches die Stelle kirchlicher Symbole einnehme.

3. Es bleibt die Frage: Hat Albert pastoralklug gehandelt? Darauf ist die Antwort eine unbedingt verneinende. Wenn eine kirchliche Verordnung den Gläubigen noch nicht bekannt ist, darf man nicht in ganz schroffer Weise dieselbe in Ausführung bringen. Es ist nicht genug, dass man in der Sache Recht hat, man muss auch in der Weise die Absicht der Kirche vor Augen haben und derselben gemäß den schuldigen Gehorsam leisten. Nicht immer muss eine bis dahin unbekannte Verordnung sofort mit Gefahr die Gläubigen, statt zur Unterwerfung gegen die Kirche und zur Aufnahme ihres Geistes zu vermögen, zurückzustoßen und zu verlezen, rücksichtslos zur Ausführung gebracht werden. Bevor man es unternimmt einem Missbrauch entgegenzutreten, muss man die Gläubigen sorgfältig über den Willen der Kirche unterrichten, so dass noch keine bestimmten Personen oder besondere Umstände gleicher Art eine Schwierigkeit schaffen. Gewiss also ist es gut, derartiges in der Predigt vorzubringen. Der Prediger entwickelt die Gründe der Verordnung und bereitet so diejenigen, welche es angehen kann, darauf vor, diese selbst in Anwendung gebracht zu sehen, wenn die Gelegenheit sich trifft. Diese Gelegenheit selbst nun gilt es ebenfalls vorauszusehen und noch ehe dieselbe drängt, muss der Priester bereits in freundlicher und ge-

winnender Weise (wenngleich er von dem Geseze der Kirche selbstverständlich nicht abgeht) mit denen, welche es angeht, alle Umstände besprechen und vereinbaren. So hätte der Pfarrer oder Albert in dem Augenblicke, wo man die Exequien bestellte, den Mitgliedern der Genossenschaften das Gesez erläutern und seine Ausführung vereinbaren müssen. Dies scheint durch die Entscheidung der heiligen Congregation bestätigt, die in der Paduaner Anfrage erklärt (ad IV): „Vor der gesammten Function ist nach der Meinung der heiligen Congregation die Mahnung zu machen, und findet dieselbe kein Gehör, so enthalte sich der Pfarrer derselben“. Im übrigen wird es gut sein, für ähnliche Fälle sich vom Diözesanbischofe Weisungen zu erbitten, zumal, wie bereits oben bemerkt, die speciellen Decrete der heiligen Congregation der Riten nicht von einem Falle auf den anderen nach persönlichem Ermeessen zu übertragen sind.

Krystynopol (Galizien). Professor P. Augustin Arndt S. J.

X. (Unterlassung einer Hypothekübertragung und deren Folgen für den Gewissensbereich.) Gutsbesitzer Caius, welcher einer Wohlthätigkeitsanstalt die Summe von 300 fl. schuldet, hat die Absicht, diese Schuld abzutragen und das Geld zurückzustellen. Da er seine Absicht dem Nachbar Sempronius mittheilt, so erklärt dieser, dass er geneigt wäre, die betreffende Summe zu übernehmen, wenn der Verwalter der Anstalt nichts dagegen habe. Caius übergibt nun dem Sempronius die 300 fl. und beide begeben sich sodann zum Verwalter Titus, um dessen Ratification einzuholen. Dieser erklärt sich einverstanden unter der Bedingung, dass das Geld auf den Gütern des Sempronius hypothekarisch angelegt werde. Nachdem dies zugesagt worden, wird die Sache als erledigt betrachtet und von nun an zahlt nicht mehr Caius, sondern Sempronius die jährlichen Zinsen an die Anstalt. So geht es einige Jahre fort. Auf einmal wird über das Vermögen des Sempronius das Concursverfahren eingeleitet. Da Titus sein Guthaben bei dem zuständigen Gerichte anmeldet, stellt sich heraus, dass es unterlassen worden, die auf den Gütern des Caius lastende Hypothek zu tilgen und auf die Besitzungen des Sempronius zu übertragen. Weil also Titus kein Pfandrecht aufzuweisen hat, wird seine Forderung gar nicht berücksichtigt, da die Hypothekschulden kaum gedeckt werden können. Nun wendet sich Titus an den ursprünglichen Schuldner und fordert von diesem die Zahlung der Schuld, und da einerseits die Hypothek noch immer auf den Gütern des Caius lastet und er anderseits nicht beweisen kann, dass er die Schuld schon getilgt habe, so wird er vom Richter zur Zahlung der 300 fl. verurtheilt.

Es erheben sich nun folgende Fragen: I. Ist Titus im Gewissen berechtigt, resp. als Verwalter verpflichtet, die Zahlung der betreffenden Summe von Caius gerichtlich zu fordern?